

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2000/C 305/01	Euro-Wechselkurs	1
2000/C 305/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
2000/C 305/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.1501 — GKN Westland/Agusta/JV) ⁽¹⁾	5
2000/C 305/04	Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.1963 — Industri Kapital/Perstorp) ⁽¹⁾	5
2000/C 305/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2152 — Scottish & Newcastle/JV/Centralcer) ⁽¹⁾	6
2000/C 305/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2065 — Achmea/BCP/Eureko) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2000/C 305/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2144 — Telefónica/Sonera/German UMTS JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2000/C 305/08	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — SCRE/111577/C/G — Euromed Heritage II	9
2000/C 305/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — SCRE/111576/C/G — Asia-Invest-Programm für Kontakte zwischen Unternehmen	10

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**24. Oktober 2000**

(2000/C 305/01)

1 Euro	=	7,4447	Dänische Kronen
	=	339,5	Griechische Drachmen
	=	8,4507	Schwedische Kronen
	=	0,577	Pfund Sterling
	=	0,8386	US-Dollar
	=	1,2679	Kanadische Dollar
	=	90,76	Yen
	=	1,5016	Schweizer Franken
	=	7,9465	Norwegische Kronen
	=	72,39	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,5862	Australische Dollar
	=	2,0775	Neuseeland-Dollar
	=	6,3449	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2000/C 305/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2000/573/D	Zweiter Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Schleif- und Bürstwerkzeuge“ (VBG 49) mit Durchführungsanweisungen	18.1.2001
2000/574/DK	Installation und Erprobung von Feuerlöschanlagen mit atmosphärischen Gasgemischen in Motorenräumen von Schiffen, Mitteilungen der Seefahrtsverwaltung B, D und E	3.1.2001
2000/575/P	Regelungsentwurf zur Änderung der Bestimmungen über die Vermarktung von Lebensmitteln mit Geschenken	4.1.2001
2000/576/UK	Verordnung über Kraftfahrzeuge (Bau und Nutzung) (Nordirland) von 2000 (2. Änderung)	3.1.2001
2000/577/UK	Baugesetz von 1984: Überarbeitung des Teils H (Entsorgung von Abwasser und festem Abfall) der Bauverordnung von 1991 und damit verbundener Rechtsvorschriften	8.1.2001
2000/578/UK	Verordnung über Motorräder (Schutzhelme) (Nordirland) von 2000 (Änderung)	5.1.2001
2000/579/UK	Verordnung über Motorräder (Augenschutz) (Nordirland) von 2000 (Änderung)	5.1.2001
2000/580/FIN	Verordnung mit Sicherheitsbestimmungen für die Herstellung von Sprengstoff am Arbeitsplatz	5.1.2001
2000/581/UK	Stempelungsverordnung (Internationales Übereinkommen) von 2000	5.1.2001
2000/582/UK	Verordnung über Kraftfahrzeuge (Bau und Nutzung) (Nordirland) von 2000 (Änderung)	5.1.2001
2000/583/UK	Verordnung über Kraftfahrzeuge (Betriebslaubnis) (Nordirland) von 2000	5.1.2001
2000/584/UK	Verordnung über die Beleuchtung von Straßenfahrzeugen (Änderung) (Nordirland) von 2000	5.1.2001
2000/585/L	Großherzoglicher Verordnungsentwurf zur Einführung einer Ökologie-Förderungsprämie für auf der Basis von Wind-, Wasser-, Sonnenenergie und Biomasse erzeugter Elektrizität	8.1.2001
2000/586/L	Großherzoglicher Verordnungsentwurf zur Einführung eines Beihilfesystems zur Förderung der rationellen Energienutzung und der Erschließung erneuerbarer Energiequellen	8.1.2001
2000/587/B	Ministerialbeschluss über das Verbot der Markteinführung von Spielzeug für Kinder unter drei Jahren, das aus Weich-PVC besteht und einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphtalat (DINP), Diethylhexylphtalat (DEHP), Dibutylphtalat (DBP), Diisodecylphtalat (DIDP), Dinocetylphthalat (DNOP) und Butylbenzylphtalat (BBP) beinhaltet	12.12.2000
2000/588/A	Straßenplanung; Knoten; gemischte und planfreie Knoten	15.1.2001

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtsache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG
BETRAUT SIND**

BELGIEN

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29
B-1040 Brüssel

Frau Hombert

Tel.: (32 2) 738 01 10

Fax: (32 2) 733 42 64

X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE

Internet: cibelnor@ibn.be

Frau Descamps

Tel.: (32 2) 206 46 89

Fax: (32 2) 206 57 45

Internet: normtech@popost.eunet.be

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry

Dahlerups Pakhus

Lagelinie Allé 17

DK-2100 Kopenhagen Ø

Herr K. Dybkjaer

Tel.: (45) 35 46 62 85

Fax: (45) 35 46 62 03

X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD

Internet: kd@efs.dk

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat V D 2

Villenomblerstraße 76

D-53123 Bonn

Herr Shirmer

Tel.: (49-228) 615 43 98

Fax: (49-228) 615 20 56

X400:C=DE;A=BUND400;P=BMWI;O=BONN1;S=SHIRMER

Internet: Shirmer@BMW1.Bund400.de

GRIECHENLAND

Ministry of Development

General Secretariat of Industry

Michalacopoulou 80

GR-115 28 Athen

Tel.: (30-1) 778 17 31

Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT

Acharnon 313

GR-11145 Athen

Herr E. Melagrakis

Tel.: (30-1) 212 03 00

Fax: (30-1) 228 62 19

Internet: 83189@elot.gr

SPANIEN

Ministerio de Asuntos Exteriores

Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea

Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras

Políticas Comunitarias

Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,

comunicaciones y medio ambiente

c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276

E-28006 Madrid

Frau Nieves García Pérez

Tel.: (34-91) 379 83 32

Frau María Ángeles Martínez Álvarez

Tel.: (34-91) 379 84 64

Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51

X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes

SQUALPI

22, rue Monge

F-75005 Paris

Frau Piau

Tél.: (33-1) 43 19 51 43

Fax: (33-1) 43 19 50 44

Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

X400:C=FR;A=ATLAS;O=TEDECO;S=IDMI-SQUAL

IRLAND

NSAI

Glasnevin

Dublin 9

Ireland

Herr Owen Byrne

Tel.: (353-1) 807 38 66

Fax: (353-1) 807 38 38

X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO

Internet: byrneo@nsai.ie

ITALIEN

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato

via Molise 2

I-00100 Roma

Herr P. Cavanna

Tel.: (39-06) 47 88 78 60

X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;

DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA

Herr E. Castiglioni

Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69

Fax: (39-06) 47 88 77 48

Internet: Castiglioni@minindustria.it

LUXEMBURG

SEE—Service de l'Énergie de l'État
34, avenue de la Porte-Neuve
BP 10
L-2010 Luxemburg
Herr J.P. Hoffmann
Tel.: (352) 46 97 46 1
Fax: (352) 22 25 24
Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane
Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Herr J. G. van der Heide
Tel.: (31-50) 523 91 78
Fax: (31-50) 523 92 19
Frau H. Boekema
Tel.: (31-50) 523 92 75
E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Abt. II/1
Stubenring 1
A-1011 Wien
Frau Haslinger-Fenzl
Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53
Fax: (43-1) 715 96 51
X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMWA;P=BMWA;A=GV;C=AT
Internet: maria.haslinger@bmwa.gv.at
X400:C=AT;A=GV;P=BMWA;O=BMWA;OU=TBT;S=POST

PORTUGAL

Instituto português da Qualidade
Rua C à Avenida dos Três vales
P-2825 Monte da Caparica
Frau Cândida Pires
Tel.: (351-1) 294 81 00
Fax: (351-1) 294 81 32
X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
Ministry of Trade and Industry
Aleksanterinkatu 4
PL 230 (PO Box 230)
FIN-00171 Helsinki
Herr Petri Kuurma
Tel.: (358-9) 160 3627
Fax: (358-9) 160 4022
Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi
Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>
X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISSET;G=MAARAYKSET

SCHWEDEN

Kommerskollegium
(National Board of Trade)
Box 6803
S-11386 Stockholm
Frau Kerstin Carlsson
Tel.: 46 86 90 48 00
Fax: 46 86 90 48 40
E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se
X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT
Site Web: <http://www.kommers.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry
Standards and Technical Regulations Directorate 2
Bay 327
151, Buckingham Palace Road
London SW1, W 9SS
United Kingdom
Frau Brenda O'Grady
Tel.: (44) 171 215 14 88
Fax: (44) 171 215 15 29
X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,
C=GB
Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk
Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA — ESA

EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)
X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.
Georgsdottir@surv.efta.be
C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA
Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.1501 — GKN Westland/Agusta/JV)

(2000/C 305/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. Oktober 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Finmeccanica SpA (Finmeccanica), Italien, und GKN plc (GKN), Großbritannien, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen durch Kauf von Aktien.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Finmeccanica: Luft- und Raumfahrt, Hubschrauber, Energie, Transport, Verteidigung und Automation;
 - GKN: Kraftfahrzeuge, Luftfahrt und industrielle Dienstleistungen;
 - Gemeinschaftsunternehmen: Entwurf, Herstellung und Vertrieb militärischer und ziviler Hubschrauber und damit verbundene Aktivitäten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.1501 — GKN Westland/Agusta/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.1963 — Industri Kapital/Perstorp)

(2000/C 305/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 15. Mai 2000 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung eines beabsichtigten Zusammenschlusses zwischen Industri Kapital Group und Perstorp AB erhalten. Am 18. Oktober 2000 haben die Parteien die Kommission darüber informiert, dass sie ihre Anmeldung zurückziehen.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2152 — Scottish & Newcastle/JV/Centralcer)
(2000/C 305/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Oktober 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das britische Unternehmen Scottish & Newcastle plc (S & N) und VTR SGPS SA erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem portugiesischen Unternehmen Centralcontrol SGPS SA durch Aktienkauf. Centralcontrol SGPS SA ist die Muttergesellschaft von Centralcer — Central de Cervejas SA's (Centralcer). VTR SGPS SA ist die Holdinggesellschaft für die Anteile in folgenden portugiesischen Gesellschaften: Banco Espírito Santo SA (BES), Parfil SGPS SA (Parfil), Fundação Bissaya Barreto (FBB), Olinveste und STDP-SGPS SA.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - S & N: Brauen und Vertrieb von Bier im Groß- und Einzelhandel, vorwiegend im Vereinigten Königreich, Irland, Frankreich und Belgien;
 - Centralcer: Brauen und Vertrieb von Bier im Groß- und Einzelhandel in Portugal;
 - BES: Bankgeschäfte im Privat- und Firmenkundenbereich, Portfolioverwaltung und andere Bankdienstleistungen;
 - Parfil, Olinveste und STDP: Holdinggesellschaften;
 - FBB: gemeinnützige Stiftung.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2152 — Scottish & Newcastle/JV/Centralcer, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2065 — Achmea/BCP/Eureko)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2000/C 305/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Oktober 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Achmea (NL) und Banco Commercial Português (BCP/Portugal) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Eureko (NL) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Achmea: Versicherungen, Finanzdienstleistungen;
 - BCP: Versicherungen, Finanzdienstleistungen;
 - Eureko: Versicherungen, Finanzdienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2065 — Achmea/BCP/Eureko, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2144 — Telefónica/Sonera/German UMTS JV)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2000/C 305/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Oktober 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Telefónica Intercontinental SA, das von der spanischen Telefónica SA (Telefónica) kontrolliert wird, und die Sonera 3G Holding BV, die von der finnischen Sonera Corporation (Sonera) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem deutschen Unternehmen Marabu Vermögensverwaltung GmbH (Marabu) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Telefónica: Festnetz- und Mobiltelefonie, Internet, Datendienste, Media und Unterhaltung;
- Sonera: Festnetz- und Mobiltelefonie, Internet, Datendienste;
- Marabu: zum Zwecke des Erwerbs einer UMTS-Lizenz in Deutschland gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2144 — Telefónica/Sonera/German UMTS JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

SCRE/111577/C/G

Euromed Heritage II

(2000/C 305/08)

1. **Bezugsnummer der Veröffentlichung**

SCRE/111577/C/G.

2. **Programm und Finanzierungsquelle**

Programm: Euromed Heritage II — Regionales Programm zur Erhaltung des Kulturerbes im Europa-Mittelmeerraum.

Haushaltslinie: B7-4100, MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Drittländern des Mittelmeerraums).

3. **Art der Maßnahmen, Zielgebiet und Projektdauer**

a) *Art der Maßnahmen:* Die Maßnahmen sollten auf die Durchführung von Projekten für regionale Zusammenarbeit zur Erhaltung des Kulturerbes im Europa-Mittelmeerraum ausgerichtet sein. Das spezifische Projektziel sollte der Ausbau der Kapazitäten der Mittelmeerlande zur Verwaltung und Förderung ihres Kulturerbes sein. Besonderes Gewicht sollte dabei auf die Lernprozesse, den Erfahrungsaustausch und die Erprobung neuer Möglichkeiten gelegt werden, um günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Förderung des Kulturerbes zu schaffen.

b) *Zielgebiet:* Das Zielgebiet für die vorgeschlagenen Maßnahmen sollte der gesamte Mittelmeerraum oder eine Teilregion sein ⁽¹⁾.

c) *Projektdauer:* Die Projektdauer darf 36 Monate nicht überschreiten.

Nähere Angaben sind den unter Punkt 13 angegebenen „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

4. **Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbarer Gesamtbetrag**

24 Mio. EUR.

5. **Mindest- und Höchstbeträge der Zuschüsse**

a) Mindestbetrag je Projekt: 500 000 EUR;

b) Höchstbetrag je Projekt: 3 000 000 EUR;

c) Höchstanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten: 80 %.

6. **Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse**

Höchstens 16 Zuschüsse können gewährt werden.

7. **Förderungsfähigkeit: Wer kann Anträge stellen?**

Für einen Zuschuss kommen Bewerber in Frage, die

— einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;

— Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, nichtstaatliche Organisationen, Forschungsinstitute, Hochschulen, kulturelle Verbände oder Kommunalverwaltungen sind;

— ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union oder in einem von der Haushaltslinie, unter der der Antrag zu finanzieren ist, erfassten Empfängerland haben;

— direkt für die Vorbereitung und Leitung des Projekts verantwortlich sind und nicht nur als Mittler auftreten;

— im Einvernehmen mit Partnerorganisationen wie den im Folgenden genannten tätig werden:

Die Vorschläge können nur von Organisationen aus mindestens zwei verschiedenen Ländern der EU und einer Gruppe von Organisationen aus dem Mittelmeerraum eingereicht werden, die eine möglichst große Zahl der Mittelmeerpartner vertreten. Die Partner der Bewerber müssen den gleichen Förderkriterien genügen wie die Antragsteller selbst.

⁽¹⁾ Gemäß der Erklärung von Barcelona handelt es sich bei den zwölf Mittelmeerpartnern um: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Palästinensische Autonomiebehörde.

8. Kriterien für die Vergabe der Zuschüsse

Nähere Angaben sind Abschnitt 2.1.1 der unter Punkt 13 angegebenen „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

9. Antragsformular und Einzelheiten

Für Anträge ist das Standardformular in der Anlage zu den unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu verwenden, dessen Format und Anleitungen genau einzuhalten sind.

Für jeden Antrag sind vom Antragsteller je ein unterschriebenes Original und fünf Kopien einzureichen.

10. Antragsfrist

Ablauf der Frist für die Antragstellung: 28. Februar 2001, 16.00 Uhr.

Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Poststempel ein Datum vor der Ausschlussfrist aufweist.

11. Adressen für die Antragstellung

Nähere Informationen sind Abschnitt 2.2.2 der unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

12. Angaben auf dem Antragsumschlag

Nähere Informationen sind Abschnitt 2.2.2 der unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

13. Nähere Angaben

Weitere Einzelheiten über diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind den „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen, die zusammen mit diesem Vermerk auf der Internet-Seite des SCR veröffentlicht sind:

http://europa.eu.int/comm/scr/tender/index_en.htm

Allen Antragstellern wird empfohlen, die Internet-Seite vor Ablauf der Antragsfrist regelmäßig zu konsultieren, da die Kommission die am häufigsten gestellten Fragen und die entsprechenden Antworten dort veröffentlichen wird.

Alle Fragen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind per E-Mail (mit Angabe der unter Punkt 1 genannten Bezugsnummer) an eine der folgenden Adressen zu senden:

— Verfahrens-, Vertrags- und Verwaltungsfragen: SCR
E-Mail: Dominique.Dumont@cec.eu.int
Fax (32-2) 296 53 36.

— Technische Fragen und Ermittlung möglicher Partner:
GD RELEX
E-Mail: Johannes.Gehring@cec.eu.int

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

SCRE/111576/C/G

Asia-Invest-Programm für Kontakte zwischen Unternehmen

(2000/C 305/09)

1. Bezugsnummer der Veröffentlichung

SCRE/111576/C/G.

2. Programm und Finanzierungsquelle

Programm: Asia-Invest-Programm für Kontakte zwischen Unternehmen.

Haushaltslinie: B7-301 (Wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit asiatischen Entwicklungsländern).

3. Art der Maßnahmen, Zielgebiet und Projektdauer

a) *Art der Maßnahmen:* Das Asia-Invest-Programm ist auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aus asiatischen Ländern und der EU durch die Unterstützung von Veranstaltungen zur Unternehmenszusammenführung ausgerichtet. Die Projekte sollten die Bereiche des Programms betreffen. Einzelheiten dazu

sind den Richtlinien für Antragsteller 2000 zu entnehmen.

b) *Zielgebiet:* Die 15 Mitgliedstaaten der EU und folgende 18 Länder Süd- und Südasiens: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Brunei, Kambodscha, China, Indien, Indonesien, Laos, Malaysia, Malediven, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam.

c) *Projektdauer:* Die Projektdauer darf höchstens 36 Monate betragen.

Nähere Angaben sind den unter Punkt 13 angegebenen „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

4. Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbarer Gesamtbetrag

400 000 EUR.

5. Mindest- und Höchstbeträge der Zuschüsse

- a) Mindestbetrag je Projekt: 100 000 EUR;
- b) Höchstbetrag je Projekt: 200 000 EUR;
- c) Höchstanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten: 50 %.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

Es können höchstens vier Zuschüsse gewährt werden.

7. Förderungsfähigkeit: Wer kann Anträge stellen?

Anträge stellen können gemeinnützige Organisationen, die Gruppen von Unternehmen wie Handelskammern oder Handels- bzw. Industrieverbände oder Arbeitgeberverbände vertreten. Der Antragsteller muss im Einvernehmen mit förderungsfähigen Organisationen tätig werden. Nähere Informationen sind Abschnitt 2.1.1 der unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

8. Kriterien für die Vergabe der Zuschüsse

Nähere Angaben sind Abschnitt 2.3 der unter Punkt 13 angegebenen „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

9. Antragsformular und Einzelheiten

Für Anträge ist das Standardformular in der Anlage zu den unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu verwenden, dessen Format und Anleitungen genau einzuhalten sind. Für jeden Antrag sind vom Antragsteller je ein unterschriebenes Original und fünf Kopien einzureichen.

10. Antragsfrist

Ablauf der Frist für die Antragstellung: 22. Januar 2001, 16.00 Uhr.

Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Poststempel ein Datum vor der Ausschlussfrist aufweist.

11. Adressen für die Antragstellung

Nähere Informationen sind Abschnitt 2.2.3 der unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

12. Angaben auf dem Antragsumschlag

Nähere Informationen sind Abschnitt 2.2.3 der unter Punkt 13 erwähnten „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen.

13. Nähere Angaben

Weitere Einzelheiten über diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind den „Leitlinien für die Antragsteller“ zu entnehmen, die zusammen mit diesem Vermerk auf der Internet-Seite des SCR veröffentlicht sind:
http://europa.eu.int/comm/scr/tender/index_en.htm

und auf der Internet-Seite des Asia Invest Sekretariats:
<http://www.asia-invest.com>

Alle Fragen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind per E-Mail (mit Angabe der unter Punkt 1 genannten Bezugsnummer) an eine der folgenden Adressen zu senden:

— Verfahrens-, Vertrags- und Verwaltungsfragen: SCR
E-Mail: Claudine.Delvoye@cec.eu.int
Fax (32-2) 296 53 36.

— Technische Fragen und Ermittlung möglicher Partner:
Asia-Invest Sekretariat
E-Mail: asia.invest@asia-invest.com
Fax (32-2) 282 17 60.

Allen Antragstellern wird empfohlen, die Internet-Seite vor Ablauf der Antragsfrist regelmäßig zu konsultieren, da die Kommission die am häufigsten gestellten Fragen und die entsprechenden Antworten dort veröffentlichen wird.